

2020-0378

## **Interpellation Fraktion SVP vom 12. März 2020 betreffend Gebundene Ausgaben**

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung:

### Frage 1

Was sind gebundene Ausgaben (Definition)?

### **Antwort des Gemeinderats**

Bezüglich der Definition der gebundenen Ausgaben kennt der Kanton Aargau keine verbindlichen Vorgaben.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2015 (BGE 141 | 130, Erw. 4.1) gilt eine Ausgabe nur dann als gebunden, wenn kein Entscheidungsspielraum hinsichtlich Umfang, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten besteht. Davon ist auszugehen, wenn die Ausgabe durch einen Rechtssatz prinzipiell und in ihrem Umfang vorgeschrieben oder wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist, etwa bei der Beschaffung und Erneuerung der zwingend erforderlichen personellen und sachlichen Mittel. Ferner gilt gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Ausgabe auch dann als gebunden, «wenn anzunehmen ist, die Stimmberechtigten hätten einem vorausgehenden Grunderlass auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt, falls ein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war.»

### Frage 2

Welche Ausgaben (Konten/Kontengruppen) sind in der Rechnung gebundene Ausgaben?

### Frage 3

Welche Ausgaben (Konten/Kontengruppen) sind in der Rechnung gebundene Ausgaben, welche beeinflusst werden können?

### **Antwort des Gemeinderats zu Fragen 2 + 3**

Mit einem pragmatischen Ansatz kann aus der Rechnungslegung HRM2 zur Definition der gebundenen Ausgaben die vorgegebene Artengliederung herangezogen werden. Diese kann wie folgt erläutert werden:

- 30 Personalaufwand - gebunden (Ausnahme temporäre Hilfskräfte)
- 31 Sachaufwand - nicht gebunden (Ausnahme erforderlicher Liegenschaftsunterhalt, Lehrmittel und Energie-/Entsorgungskosten, Büromaterial und Drucksachen)
- 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen – gebunden durch kantonale Abschreibungsvorschriften
- 34 Finanzaufwand – Liegenschaftsaufwand FiV gebunden – Zinsaufwand mit kleinen Spielräumen mehrheitlich gebunden
- 35 Einlagen in Spezialfinanzierungen – gebunden zum Ausgleich der Eigenwirtschaftsbetriebe
- 36 Transferaufwand – grossmehrheitlich gebunden, teilweise steuerbar im Bereich Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Spitex, Vereinsbeiträge

Im Fazit und der Einfachheit halber können daher die Sacharten 30, 33, 34, 35 und 36 als gebundene Ausgaben definiert werden. Der Anteil der gebundenen Ausgaben beträgt im Verhältnis zu den Gesamtausgaben über die letzten Jahre rund 85 %.

#### Frage 4

Wie beurteilt der Gemeinderat die Entwicklung der gebundenen nicht beeinflussbaren Ausgaben in den nächsten 5 Jahren?

#### **Antwort des Gemeinderats**

Es wird auf den aktuellen Finanzplan verwiesen:

*„Bei den gebundenen Ausgaben und Erträgen stützt sich die Prognose einerseits auf die Erkenntnisse aus der Aufgaben- und Finanzplanung AFP des Kantons, der beim Transferaufwand je nach Planjahr eine Steigerung von zwischen 1.0 bis 3.0 % erwartet.*

*Aufgrund der gemeindespezifischen Analyse und aktuellen Trendberechnungen müssten insbesondere bei der Pflegefinanzierung (Kostenanteil 10 %) eine Steigerung von 5 % und bei der materiellen Hilfe (Kostenanteil 25 %) eine solche von 2.0 % pro Jahr erwartet werden. Aufgrund der Gewichtung der einzelnen Kostenblöcke bei den gebundenen Ausgaben ergibt sich eine Zuwachsrate von 1.0 % pro Jahr. Der Transferertrag stagniert auf dem aktuellen Niveau. Dies ist eine sensitive Schätzung, da die Zielvorgabe insbesondere beim Rückerstattungsertrag bei der materiellen Hilfe eine grosse Herausforderung darstellen wird.“*

Die Prognose wird mit dem nächsten Finanzplan 2020-2024 wieder neu überarbeitet und berechnet.

Wettingen, 26. März 2020

#### **Gemeinderat Wettingen**

Roland Kuster  
Gemeindeammann

Barbara Wiedmer  
Gemeindeschreiberin